



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/3/0066

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	02.12.2019			

Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Stralsund, den 13.11.2019

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 4. September 2019 das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) beschlossen. Es löst das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 1. April 2004 in der derzeit geltenden Fassung ab und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die am 29. Oktober 2018 neu gefasste Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen muss daher an den entsprechenden Stellen an das neue KiföG M-V angepasst werden.

Die zu beschließende Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen, die für Vereinbarungen anzuwenden ist, die ab 1. Januar 2020 gelten sollen, ist als Anlage 1 beigelegt.

Die einzelnen Änderungen der Richtlinie sind in Anlage 2 dargestellt und werden nachstehend begründet.

1. In § 1 Absatz 1 der Richtlinie wird der Verweis auf die gesetzlichen Regelungen angepasst, da sich die Regelung zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen künftig nicht mehr im § 16 KiföG M-V, sondern in § 24 KiföG M-V befindet.
2. Die Formulierung zur Information und Beteiligung der Eltern in § 2 Absatz 4 der Richtlinie wird an die geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst.
3. Da ab 1. Januar 2020 Elternbeitragsfreiheit besteht, wird die Regelung in § 2 Absatz 9 der Richtlinie gegenstandslos und muss gestrichen werden.
4. In § 3 der Richtlinie wird der Verweis auf die gesetzlichen Regelungen angepasst, da sich die Regelungen zu den Anforderungen an das Leistungsangebot und das pädagogische Personal künftig nicht mehr in § 10 KiföG M-V, sondern in § 11 und § 13 KiföG M-V befinden.
5. In § 4 Absatz 2 Nr. 1 Punkt d. der Richtlinie wird die Anpassung der Plausibilitätsrechnung für den Hausmeister an den derzeit gültigen Tarifvertrag vorgenommen.
6. In § 4 Absatz 2 Nr. 1 wird Punkt g. gestrichen, da mit der Umstellung des Finanzierungssystems im neuen KiföG M-V die mittelbare pädagogische Arbeit und die Fachkraft-Kind-Relation nicht mehr durch separate Landesmittel finanziert werden, sondern Bestandteil des zu verhandelnden Entgeltes werden. Die Buchstabierung der nachfolgenden Gliederungspunkte muss entsprechend angepasst werden.
7. Die Regelung zur Finanzierung der Fach- und Praxisberatung in § 4 Absatz 2 Nummer 2 der Richtlinie wird neu formuliert. Dies ist erforderlich, da mit der Umstellung des Finanzierungssystems im KiföG M-V die Fach- und Praxisberatung nicht mehr durch separate Landesmittel finanziert wird, sondern Bestandteil des zu verhandelnden Entgeltes wird.
8. Die Regelung zu den Verpflegungskosten in § 4 Absatz 2 Nummer 3 Punkt d. der Richtlinie wird hier gestrichen und unter der neu aufgenommenen Nummer 4 neu formuliert. Dies ist erforderlich, da die Umsetzung der Vollverpflegung gemäß KiföG M-V als Bestandteil des Entgeltes zu sehen ist. Entsprechend wird in den einzureichenden Kalkulationsunterlagen die Anlage 2.13 ergänzt.

Die separate Ausweisung der Verpflegungskosten in den Vereinbarungen bleibt bestehen, da die Eltern diese tragen. Die Nummerierung der nachfolgenden Gliederungspunkte muss entsprechend angepasst werden.

9. In § 4 Absatz 3 der Richtlinie wird der Verweis auf die gesetzlichen Regelungen zum Umfang der Förderung angepasst. Diese finden sich nicht mehr in § 4 und 5 des KiföG M-V, sondern im § 7 KiföG M-V.
10. Gemäß KiföG M-V tragen die Eltern nicht nur die Verpflegungskosten, sondern auch die Kosten bei Mehrbedarf. Es ist eine Regelung in § 4 der Richtlinie erforderlich. Entsprechend müssen die einzureichenden Kalkulationsunterlagen um die Anlage 2.14 ergänzt werden.

Entsprechend der Änderungen des KiföG M-V und der vorstehend erläuterten Änderungen der Richtlinie werden die Formulare für die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung (hinsichtlich der Verpflegung, der Elternarbeit, Betreuungszeiten, Kooperation) und die Entgeltkalkulation (insbesondere Berechnungstabellen) angepasst. Diese sind als Anlage 3 beigefügt. Bei den Formularen für die Entgeltkalkulation wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die Kennzeichnung der Änderungen verzichtet.

Anlagen:

- Anlage 1 LEQ-V Kita Richtlinie LK V-R
- Anlage 2 Änderungen der LEQ-V Kita Richtlinie LK V-R
- Anlage 3 Anlagen zur LEQ-V Kita Richtlinie LK V-R (Kalkulationsunterlagen, Leistungsbeschreibung)

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		